

Pfeifer, G. A.:

Nebst d. allg. Eigenthumsrecht.



31 Ueber
das allgemeine
Eigenthumsrecht.

von

J. A. Pfeiffer.



Erfurt,

bei Hieronymus Gradelmüller, 1775.

21. 3. 06.

Kd 2298

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Vom Ursprunge

des

Eigenthumsrechts.

Beynahe dürfte es das Ansehen haben, als wäre die Unabhängigkeit, die unumschränkte Gewalt und die Ausbreitung der Macht von Nationen zu Nationen diejenige Idee, worin die Edlen unter den Menschen, ich meyne die Regenten, ihre Glückseligkeit setzen. Welchen großen Abstand nehmen wir nicht jezo zwischen der ursprünglichen Einrichtung der menschlichen Gesellschaften und der gegenwärtigen wahr! Die Geschichte des menschlichen Geschlechtes liefert uns häufige

Häufige Denkmäler der Grausamkeiten, womit die Mächtigen ihre Nachbarn zu Sklaven machten und die Rechte der Menschheit kränkten.

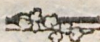
S. 2.

Europa kan keinen ruhigen Zeitraum von funfzig Jahren aufweisen, und wie viele Reiche können sich, wie das glückliche China, ganzer Jahrhunderte rühmen, in denen sie eines beständigen Friedens genossen hätten. Das, was bey andern Menschen die natürliche Neigung, ihre Macht zu erweitern, ist, war bey Tyrannen Eroberungsbegierde. Sie wendeten ihre Macht nicht an, um ihre Gerechtsame zu vertheidigen; sondern gewaltsamer Weise andre Völker unter ihren Szepter zu beugen.

S. 3.

Nimmermehr kan die Natur und ihr Urheber so ungerecht gewesen seyn, und die Macht diesen Despote darum verliehen haben, daß sie dieselbe als ein Mittel gebrauchen sollten, sich über die Freyheit der Völker, denen sie doch mit ihnen gleiche Rechte gab, ein Recht anzumassen.

S. 4.



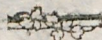
§. 4.

Wer gab Alexandern das Recht, die Barbaren unter sein Joch zu zwingen? Wie verhielt es sich mit Spanien bey der Eroberung von Mexico? Wie bey der Wanderung der Völker, der Longobarden, Gothen, Wandalen, und so weiter?

§. 5.

Hobbes würde vielleicht hierauf antworten: Dieses Recht haben Sieger von der Natur empfangen; weil die Gewalt das Recht bestimmt: Der Mächtigere kan den Schwächern nach Gefallen behandeln; und Aristoteles würde sagen, weil cultivirten Nationen das Recht zukömmt, Barbaren unter das Joch zu bringen.

Hobbes hatte sich vorgenommen, die Engländer zu überführen, daß sie sich der monarchischen Regierung ihres rechtmäßigen Königs völlig untermwerfen sollten; und war der Meynung, daß bey andern Regierungsformen die Ruhe des Landes nicht bestehen könne. Dieses verleitete ihn auf verschiedne Ausschweifungen, worunter auch obiger Satz billig zu zählen ist.



§. 6.

Hieraus würde folgen, wer mir an Stärke überlegen ist, kan sich deshalb eines Rechts über mich anmassen. Aber wo hat es die Vernunft jemals gebilligt, daß die Wohlfarth eines vernünftigen Mannes den ungezähmten Begierden eines Riesen aufzuopfern sey? Einen Strafenräuber sehen wir als einen boshaften Mann an; wir misbilligen seine Handlungen aufs äusserste; wir belegen ihn mit den empfindlichsten Strafen; und doch thut er viel weniger und, nur im kleinen bestrachtet, wenn er gleich mordet, dasjenige, was Regenten bey Eroberungen vorzunehmen pflegen.

§. 7.

Eben so irrig ist der Begriff, welchen Hobbes von dem Stande der Natur heget; er behauptet, daß der natürliche Zustand ein Stand des Krieges sey: „Die Natur,“ sagt er, „hat jedem das Recht zu allem gegeben: Ehe sich die Menschen durch Paktten verbanden, war jedem erlaubt zu thun, was er wollte und konnte. Diese Gemeinschaft war den Menschen nicht nützlich; es war so, als wenn sie gar kein Recht hatten; es konnte zwar ein jeder sagen: Dieses ist mein; aber keiner konnte, wegen sei-

nes



nes Nachbars, welcher die Sache mit dem nemli-
chen Rechte für die seinige ausgab, etwas ordent-
lich geniesen.“

§. 8.

So müßte denn der Mensch im natürlichen
Zustande von nichts andern, als seinem eignen
Vorthail regiert werden; und die weise Natur
müßte ihn keiner andern Neigung fähig gemacht
haben! Wir erkennen aber im Gegentheil, daß
in dem ursprünglichen Stande viele geheiligte Rech-
te und Pflichten vorhanden sind, welche einem je-
den gegen seinen Nebenmenschen obliegen. Un-
zerrennlich ist von unsrer Seeleneinrichtung, von
unserm moralischen Gefühle, von unsern natürli-
chen Empfindungen das Edle der Gutthätigkeit
und Menschenliebe! Auch der verworfenste Sterb-
liche empfindet bey Erfüllung dieses Gesetzes die
reinste Wollust, ein göttliches Vergnügen, welches
der weise Schöpfer jeder Ausübung der Tugend,
als ein Zeichen seines Beyfalls, einverleibet hat.

§. 9.

Ich habe einen falschen Begriff von dem ur-
sprünglichen Stande der Natur, wenn ich mit

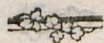


Hobbes, Gütergebrauchs wegen, Krieg mit meinem Nachbar befürchte. Weit edlere Eigenschaften hat dieser Stand; der natürliche Mensch, mit wenigem zufrieden, kan hier seine Bedürfnisse leicht befriedigen, die einfachsten Mittel, welche die freygebige Natur ihm darbietet, sind verständig, dieselben zu stillen. Vor ihm liegt eine ganze Welt; ihn hindert nichts, seinem Verlangen und Wunsche völlige Gnüge zu leisten; und man kan sich kaum Streit im Stande des Ueberflusses denken. Den Satz, befördre dein Wohl mit so wenig Nachtheil deines Nächsten, als möglich ist, hat die sanfte Stimme der Natur auch in das wildeste Herz gelegt.

§. 10.

Aristoteles Meynung hat ein blendendes Ansehen; aber eben so wenig Gründlichkeit. Er war Hofmeister des Alexanders, eines Herrn, der von nichts als Eroberungen hören wollte; eines Herrn, der schon in seinen Jugendjahren, als man ihm die Siege seines Vaters Philipps hinterbrachte, weinte; er befürchtete nemlich, es möchte ihm nichts übrig bleiben.

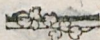
Die



Diesem scheint der Philosoph geschmeichelt zu haben. Sein Satz ist: eine cultivirte Nation habe von Natur das Recht, eine uncultivirte sich zu unterwerfen; vorausgesetzt, daß das, was wir cultivirt zu nennen pflegen, die Glückseligkeit der Menschen zugleich befördert, wie dieser Weltweise als richtig annimmt; so hat sein Satz viele Wahrscheinlichkeit, aber eben dieses hat seine großen Schwierigkeiten. Ein seichter, ein wenig denkender, ein von dem Stande der Weisen entfernter Mann ist, sagt Iselin, nicht der, welchen die Mutter Natur am übelsten bedacht hat. Mit der lebhaftesten Empfindung nimmt er jede Freude aus ihrer gutthätigen Hand; wenigen Streichen des Glücks ist er ausgesetzt, weil sein schwaches Seelenvermögen ihn zu Unternehmungen, mithin zu Fehlritten unfähig macht; ein freyer Lauf des Geblütes und der Säfte, ein von keiner Aussicht in das zukünftige gestörter Genuß des Gegenwärtigen gewährt ihm die hefterste Gemüthsruhe.

S. II.

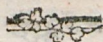
Man findet keine Nation, die sorglos, ohne Liebe zur Freyhelt lebet; und willige Sklaven sind Hirngespinnste für die Natur. Hätte die Vorsee-



hung Menschen über Menschen in Ansehung der Stärke oder Macht Vorzüge ertheilen wollen; so hätte sie ohne Zweifel dieselben von andern durch sichere Merkmale ausgezeichnet, wie wir uns von Thieren unterschieden sehen. Die Natur hat den Menschen wehrlos auf die Welt gesetzt, da sie doch einem jeden andern Thiere gewisse Waffen als Mittel seiner Vertheidigung zugegeben hat. Sollte dieses nicht ein Zeichen seyn, daß sich der Mensch nicht wegen physischer Stärke über andere Rechte annahmen sollte!

§. 12.

Die Vorzüge des Verstandes und der Cultur der Sitten geben uns zwar einen moralischen Vorzug, aber kein Recht, andern eben diesen Vorzug durch das Schwert aufzubringen. Würde es nicht thöricht gehandelt seyn, wenn der Grosultan wegen dieses Grundsatzes glauben wollte, seine Religion sey die beste; also müßte er alle Völker durch die Waffen zur Annahme derselben zwingen? Und wenn nun uncultivirte Nationen mit ihrem Zustande zufrieden sind, und sich glücklich schätzen, sollten wir ihnen dann durch die Gewalt der Waffen eine



eine andre Glückseligkeit aufdringen, die sie noch nicht kennen? Oder wer billiget noch wohl izt die heilige Wuth der Kreuzzüge, durch welche Unternehmung man das gelobte Land aus den Händen der Ungläubigen reißen wollte! Peter der Einsiedler, ein fanatischer Mönch, war zu jenen Zeiten hinlänglich, die gesammte Macht der Christenheit gegen die Türken anzuführen, um sie mit Gewalt aus dem gelobten Lande zu treiben: er lief von einer Provinz in die andere mit dem Crucifix in der Hand, und ermunterte Fürsten und Völker zu diesem Kriege.

Personen von allen Arten von Ständen wurden von diesem Feuer angesteckt; und wenn wir der Geschichte glauben; so nahmen sechs Millionen Menschen das Kreuz; und zwey ganze Jahrhunderte scheint Europa keinen andern Zweck gehabt zu haben, als allein die Eroberung, oder die Behauptung des gelobten Landes.

S. 13.

Aus diesem allen scheint die Untersuchung über den Ursprung der Rechte, und insbesondree der Eigenthumsrechte nicht überflüssig zu seyn;




und ob ich gleich schon viele einsichtsvolle Männer zu Vorgängern habe; so wage ich es doch, meine Gedanken hierüber dem Publiko vorzulegen.

§. 14.

Die Hauptsache kömmt, meiner Meynung nach, darauf an, ob es in der menschlichen Natur ein solches Hauptfactum gebe, aus welchem man darthun könne, daß, sobald wir Menschen sind, uns gewisse Rechte zustehn, die uns blos unsre Natur, und nicht die Gewalt oder Macht ertheilet.

Die Entscheidung dieser Frage ist in dem moralischen Gefühle dessen, was gut und böß, recht und unrecht ist, zu finden; mithin zerfällt die ganze Abhandlung von selbst in zween Haupttheile. Im ersten werde ich von dem Ursprunge des Rechts überhaupt reden; im andern aber den Ursprung des Eigenthumsrechts insbesondre untersuchen.


 Erstes Kapitel
 Vom Ursprunge des Rechts
 überhaupt.

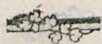
§. I.

Daß den Menschen von Natur gewisse Rechte zukommen, ist außer Streit; nur in Be-
 weisen ist man nicht einig; und es werden ver-
 schiedne Quellen angenommen, aus welchen man
 diese Wahrheit herleiten will.

Alles scheint hier auf die Beantwortung fol-
 gender Fragen anzukommen: Was versteht man
 unter dem Worte Natur, wenn man sagt, dem
 Menschen kömmt von Natur ein Recht zu? Was
 verbindet man für einen Begriff mit dem Worte
 Recht? Und welches ist in der Natur des Mens-
 chen dasjenige Hauptfactum, aus welchem diese
 Wahrheit erweislich wird?

§. 2.

Es würde unnütz seyn, alle Zweydeutigkeit
 des Wortes Natur hier zu bemerken; nur so viel
 verdient



verdient angeführt zu werden, daß diese Lebensart hier einmal so viel andeuten kan, als im Stande der Natur; sodann kan aber auch dieses Wort für das Wesen des Menschen genommen werden.

§. 3.

In dem Stande der Natur kommen dem Menschen gewisse Rechte zu, würde so viel heißen: wenn man den Menschen bloß für sich betrachtet und noch nicht darauf sieht, ob er in einer gewissen willkürlichen Gesellschaft lebt, oder durch die Umstände, in welchen er sich befindet, genöthigt worden ist, gewissen willkürlichen Gesetzen sich zu unterwerfen; wenn man ihn nach seiner ursprünglichen und eigenthümlichen Freiheit ansieht, die noch durch nichts eingeschränket, oder zu der Beobachtung gewisser Handlungen bestimmet worden ist.

Es kan einen Zustand anzeigen, wo man noch nicht sagen kan, daß einer ein Oberherr und ein anderer ein Unterthan sey; sondern wo jeder, in Absicht auf sein äußerliches Verhältniß nicht mehr und nicht weniger ist, als der andre.

§. 4.

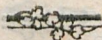
S. 4.

Aber sollte auch wol ein solcher Stand etwas reelles und nicht vielleicht eine bloße Chimäre seyn? Hierauf kömmt gegenwärtig noch wenig an. Ob jemals Menschen in solchem Verhältnisse oder Zustande gelebt haben, ist ein Factum, welches man aus der Geschichte berichtigen muß: Ein Widerspruch ist es zum wenigsten nicht, und man findet etwas ähnliches von diesem Zustande, wenn man sich das Verhältniß denkt, welches zwischen Völkern und Völkern, die von einander unabhängig sind, obwaltet.

Wäßen nicht die Streitigkeiten zweier von einander unabhängigen Nationen auf diese Art beygelegt werden, daß man untersucht, was hier bey im natürlichen Zustande Recht oder Unrecht gewesen seyn würde? Wenn man anders die Sache nicht durch die Gewalt des Glücks im Kriege, oder eines ungefähren Zufalls entscheiden lassen will?

S. 5.

Von Natur kan aber auch so viel bedeuten, als vermöge des Wesens des Menschen; und so bekömmet die Redensart diesen Verstand; Weil der Mensch



Mensch ein vernünftig freyes Geschöpf ist; so faßt diese seine vernünftige Freyheit den Grund in sich, warum ihm gewisse Rechte eigen sind; und ausser dieser seiner Natur und Wesen kan weiter nach keiner andern Quelle des Rechts gefragt werden, wenn man nicht unaufhörlich fortfragen, sondern doch zuletzt einmal ans Ende kommen will.

§. 6.

Beide Redensarten haben mit einander etz was gemeinschaftliches; doch verstehen wir allezeit das letztere. Denn wodurch sind wir sonst im Stande, die Pflichten und Rechte des Menschen, seine natürlichen Verbindlichkeiten zu beurtheilen, als durch sein Wesen? Dies ist ja die Grundlage von dem ganzen Gesetze der Natur!

§. 7.

Um nicht in Wortstreit zu gerathen, will ich nunmehr die Zweydeutigkeit des Wortes Recht bestimmen. Es ist bekannt, was man in der Schule der Stoiker unter diesem Worte verstanden hat. Nämlich alles das, was uns gewisse Handlungen nothwendig macht; und da sie besonders unter der Natur des Menschen die Triebe und den Instinkt

Instinkt verstanden, so war dieses mehr als eine physische Nothwendigkeit. In diesem Verstande nimmt man hier das Wort nicht.

§. 8.

Andre verstehen darunter den Zustand des Menschen, oder den Inbegrif aller moralischen Eigenschaften, die dem Menschen zukommen; und nennen dieses sein Recht. Hieraus folgern sie, daß ich ein Recht habe, dies oder jenes zu thun, wenn ich dadurch niemanden beleidige, und die Gesetze diese Handlung nicht verbieten.

§. 9.

Aus diesem allen erhellet so viel, daß man diese zwo Redensarten wohl unterscheiden müsse: Diese Handlung ist Recht, und: Ich habe ein Recht, dies oder jenes zu unternehmen.

In dem ersten Verstande wird das Wort als eine Eigenschaft der Handlung angesehen; im andern aber als eine Eigenschaft der Person. — Nur im letzten Sinn wird das Wort hier gebraucht.

§. 10.



§. 10.

Nimmt man dies alles zusammen, so folget einmal, wo wir ein Recht haben zu gewissen Handlungen, da müssen diese Handlungen uns moralisch nothwendig gemacht worden seyn; das heißt: Es muß eine gewisse Verbindlichkeit vorhanden seyn, wodurch wir diese Handlung mehr zu unternehmen, als nicht zu unternehmen bewogen werden; und da zu dem, was eine moralische Unmöglichkeit in sich faßt, keine Verbindlichkeit Statt findet; so folget ferner, daß es solche Handlungen seyn müssen, wodurch wir die Rechte andrer Menschen nicht kränken, oder beleidigen.

§. 11.

Kein Recht kan durch Ungerechtigkeit, oder durch eine, dem menschlichen Geschlechte schädliche Handlung erworben werden; und es bekömmt also der Satz: Die Menschen haben von Natur gewisse Rechte, den Verstand: So bald ich das Wesen eines vernünftig freyen Geschöpfes sehe; so legt dieses Wesen dem Menschen die Verbindlichkeit zur Unternehmung gewisser Handlungen auf.

§. 12.



§. 12.

Ehe ich aber zu dem Beweise dieses Satzes fortschreite; wird es nöthig seyn, diese Rechte etwas genauer zu bestimmen.

Man kan also sagen: Jeder Theil des Zustandes eines Menschen, der durch Gewalt oder auf eine andre Art vertheidigt werden darf, heißt sein Recht: man unterscheidet hier das Recht selbst, und die Art, dasselbe auszuführen. Die Rechte der Menschen sind entweder ursprüngliche, oder hinzugekommene; persönliche oder dingliche.

§. 13.

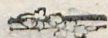
Zu den ursprünglichen Rechten gehört das Recht, von andren zu fordern, daß sie uns nicht beleidigen; und es ist daher das erste Gesetz der Natur ein Verbot, welches jedem untersagt, Unrecht zu thun.

§. 14.

Ferner gehöret hieher das Recht, die zugesügten Beleidigungen abzuwenden, und die Wiedererstattung eines zugesügten Schadens zu verlangen. Ingleichen das Recht der Freyheit, welches die Unterwürfigkeit ausschließt, nach welcher

B

der



der Mensch in seinen Handlungen von niemanden abhängt, als von Gott.

§. 15.

Dieses letztere aber duldet eine Ausnahme bey Kindern in Absicht auf die Eltern; welche von Natur bis zu ihrer Majorennität angebohrne Unterthanen ihrer Eltern sind. Diese Majorennität aber kan hier nicht auf gewisse Jahre bestimmt werden; sondern sie nimmt alsdann ihren Anfang, wenn Kinder der nothdürftigen Hülfe ihrer Eltern nicht mehr benöthigt, und stark geworden sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Folglich kan man dieses Recht ebenfalls als ein solches betrachten, das die Natur den Eltern, in Rücksicht auf ihre Kinder giebt, und es unter die ursprünglichen Rechte zählen.

§. 16.

Wo demnach Menschen das Recht ihrer natürlichen Freyheit nicht mehr besitzen; sondern in Gesellschaften, Verbindungen, Brüderschaften oder Nationalbündnissen leben; da ist dieses allemal ein Zeichen, daß sie nicht mehr im Stande der Natur leben; sondern in einen andern Stand eingeartet

eingear tet sind; und da dieses ein Faktum ist, so ist bey vorkommenden Streitigkeiten zwischen Untertanen und Regenten die Vermuthung jederzeit für das Volk.

S. 17.

Um nun zu beweisen, daß dieses wirklich ursprüngliche Rechte sind, die die Natur den Menschen ertheilet hat; und welche weder durch die Gewalt verringert, noch vermehrt werden können; müssen wir in der Natur des Menschen ein solches Faktum ausfindig zu machen suchen, auf welches sich diese Rechte gründen.

S. 18.

Die geistigen Wirkungen des Menschen lassen sich unter drey Klassen bringen. Die Erkenntniß des Wahren, Schönen und moralisch Guten,

Für jede dieser Wirkungen hat die Natur gesorget; und dem Menschen gewisse Principien mitgetheilet, die ihm statt aller Beweise dienen und in seiner Natur anzutreffen sind.

Für das Wahre gab sie ihm den *sensus communis*; für das Schöne den Geschmack; und für



das moralische Gute, die moralische Billigung,
oder das moralische Gefühl.

§. 19.

Diese Principien können theils als Fakta betrachtet werden; und dann sind sie dem Menschen so eigen, wie den Körpern die Schwere. — Oder als Regeln und Gesetze, nach welchen die Erscheinungen zu erklären. So war die Schwere bey Körpern ein wahres Faktum, Neuton aber fand darin eine ewige Regel der Natur, die Gesetze der Bewegung daraus zu erklären.

§. 20.

Da ich mich hier blos mit Handlungen beschäftige; so ist nur das moralische Gefühl gegenwärtig der Gegenstand meiner Untersuchung; und folgende Fragen bedürfen einer Zergliederung:

Worin besteht das moralische Gefühl?

Ist es allgemein, und bey allen und jeden Menschen anzutreffen; oder hängt es nur von der Erziehung ab? — Und

Giebt es gewisse Handlungen, welche durch die Stimme dieses moralischen Gefühls, bey dem ganzen

ganzen menschlichen Geschlechte, entweder als rechtmäßige, oder als unrechtmäßige Handlungen allgemein anerkannt werden?

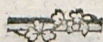
§. 21.

Was das erste betrifft, so verhält es sich mit der moralischen Billigung und Misbilligung, wie mit dem sinnlichen Vergnügen und Schmerz. Die Natur gab den Menschen unter die Aufsicht des Vergnügens und Schmerzes; und machte ihm dadurch die Vermeidung dessen, was seinem Körper schädlich oder schmerzhaft ist, nothwendig; so, wie das Verlangen nach äußerlichem Wohlstande und Behaglichkeit.

§. 22.

Geistige Vergnügungen entstehen aus der Wahrnehmung gewisser Vollkommenheiten; geistiger Schmerz aus der Wahrnehmung gewisser Unvollkommenheiten und Zerrüttungen.

So nothwendig es nun ist, daß wir bey Verletzungen und Wunden unangenehme Empfindungen bekommen; eben so nothwendig ist es auch, bey dem Anblicke gewisser Handlungen ein Misver-



gnügen zu empfinden, welches wir nicht aufhalten oder umschaffen können.

§. 23.

Es besteht daher dieses moralische Gefühl in dem Urtheile, daß ein Charakter, oder eine Handlung vorzüglich gut, oder gerecht; oder ungerecht und schädlich sey.

§. 24.

Wenn man fragt, warum wir von gewissen Handlungen so urtheilen? So antworte ich, weil wir nicht anders können. Es ist dieses moralische Gefühl Urtheil und Gesetz zugleich.

§. 25.

Im bürgerlichen Leben nennt man eine politische Tugend, oder gute Handlung, die mit den Gesetzen übereinstimmt.

Es könnte daher die Einwendung gemacht werden, daß auch hier nicht eher ein Urtheil von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung könne gefällt werden, bis gewisse Gesetze vorhanden wären, nach welchen die Güte der Handlung abzumessen sey. — Deswegen habe
ich

ich gleich Anfangs festgesetzt, daß dieses moralische Gefühl einmal als Faktum, sodann aber auch als Gesetz betrachtet werden müsse.

§. 26.

Es konnte nicht eher ein Gesetz gegeben werden, als bis dieses erste Gesetz da war; und alle Gesetze, die in der nachfolgenden Zeit unter den Menschen eingeführt worden sind, beziehen sich auf dieses erste Gesetz der moralischen Billigung, daß wir nicht anders können, als gewisse Handlungen gut, andre böß nennen.

§. 27.

Aber sollte nicht vielleicht dieses alles eine Erfindung der Einbildungskraft, oder des menschlichen Wises seyn? Sollte auch wol dieses Gesetz der moralischen Billigung ein wahrhaftes Faktum seyn, welches in der Natur des Menschen anzutreffen ist? Dies ist das zweyte, welches ich zu untersuchen habe.

§. 28.

Ich habe verschiedne Gründe, die einzeln, oder zusammen genommen, die Wahrheit dieses Fakti beweisen.



Theils können wir dieses aus der Absicht, welche der Urheber der Natur hatte, als er Menschen schuf; theils daraus beweisen, daß wir noch andre Gesetze haben, welche weder falsch noch wahr seyn würden, wenn dieses große Gesetz der moralischen Billigung nicht vorausgesetzt würde; und endlich, weil es die Stimme der Natur selbst ist, die uns dieses Gesetz prediget.

§. 29.

Gesetz, daß wir nichts vom moralischen Gefühle und seinen Forderungen wüßten; gesetzt, daß wir selbst keine solchen Geschöpfe wären, als wir sind; sondern daß wir als Zuschauer der menschlichen Handlungen die Frage beantworten sollten, woher bey allen Abweichungen und unregelmäßigen Handlungen des menschlichen Geschlechtes, noch immer so viel Ordnung und überwiegende Regelmäßigkeit des Ganzen käme? Wir wüßten es aber, daß das menschliche Geschlecht einen Gott zum Urheber habe, der in seinen Werken überall Spuren der Weisheit hat veroffenbaren wollen: so kan dieser Gedanke uns nicht anders, als auf das Daseyn einer gewissen Idee leiten, in welcher die Menschen, trotz ihrer Abweichungen, doch zuletzt

letz einstimmen müssen, daß gewisse Handlungen gut, andre nicht gut seyn.

S. 30.

Gott, der den unvernünftigen Thieren den Instinkt gab, nach welchem sie ihre Handlungen immerzu einrichten, ohne zu wissen, daß es Instinkt ist, damit sie sich selbst und ihr eignes Geschlecht erhalten, so, daß kein Geschlecht der Thiere ganz untergehn kan: eben derselbe muß den Menschen eine gewisse Richtung gegeben haben, nach welcher sie als Vernünftige ihre Handlungen einrichten, damit die Absicht des Ganzen erhalten würde.

S. 31.

Ein Thier ist keiner Bewunderung oder Verachtung fähig; nur der Mensch ist einer Wahrnehmung der Vortreflichkeit, und daher der Bewegung, die Verachtung oder Bewunderung in ihm machen können, fähig.

Folglich mußte es bey ihm nicht bloßer Instinkt seyn, wornach er seine Handlungen einrichtete; sondern die Gegenstände seiner Wahl und Verlangens mußten aus einer edlern Quelle fließen;



und dies war das Gesetz der moralischen Billigung. — Wenigstens dürfte hieraus die Möglichkeit desselben erwiesen seyn, daß es weder auf Seiten Gottes, noch auf Seiten des Menschen einen Widerspruch setzet.

§. 32.

Betrachtet man die Geschichte der Gesetzgebung und der Gesetze, welche nach und nach unter den Menschen sind eingeführt worden; und die sich von den Gesetzen eines ganzen Reichs, bis auf die Gesetze einzelner Familien und kleinerer Gesellschaften erstrecken: so sage man mir, ob nicht zuletzt die ganze Verbindlichkeit aller dieser Gesetze auf der moralischen Billigung beruhet?

§. 33.

Man wende nicht ein, daß es Verträge, Bündnisse, und so weiter wären, die den Gesetzen ihre Verbindlichkeit geben; denn dieses sind selbst Gesetze: man muß bis auf die erste Quelle zurückgehn; und die werden wir allemal darin finden, daß gewisse Handlungen von Natur gut oder böse sind, welches wir durch das Gefühl des Guten erkennen.

§. 34.

S. 34.

Ohne dieses moralische Gefühl würden wir wenig von den Thieren unterschieden seyn, von welchen man nicht sagt, daß sie Moralgeseze haben; die Gegenstände der Moral und des Verlangens würden unendlich verschieden seyn, so, daß der eine den Brudermord als eine edle That ansähe, den der andre auf das äufferste verabscheuen würde. Kurz: die Geseze würden eben so gut wahr als falsch seyn, weil der Standpunkt fehlte, aus welchem alle Menschen dieselben betrachten müssen.

S. 35.

Endlich so ist es die Stimme der Natur selbst, die uns dieses Gesez predigt. Wo ist je ein Mensch, welcher nicht ein gewisses durchdringendes Gefühl seiner Fehler habe? Aber auch auf der andern Seite eine gewisse Beruhigung seiner selbst bey vollbrachten Handlungen?

S. 36.

Erhebung der Seele, Scham, Reue, Lob und Tadel, Liebe, Mitleiden, Verehrung, Unwille und Spott sind Worte, welche immer vorzusetzen,



aussetzen, daß ein Wesen, welches solcher Leidenschaften fähig ist, auch einer Wahrnehmung von Vortreflichkeit oder Vollkommenheit fähig sey.

Was sind aber dieses anders, als Aeußerungen des moralischen Gefühls? Wohl verstanden, daß hier noch nicht die Rede ist, ob es allgemein anerkannte Handlungen gebe, die entweder gut oder böß sind; sondern daß hier nichts als die Wirklichkeit des Fakti erwiesen werden soll.

S. 37.

Da ich nun in mir selbst dieses Faktum des moralischen Gefühls wahrnehme, da dieses der Richter meiner Handlungen ist, welcher unablässig das Urtheil über jede That ausspricht: so kan ich sicher schließen, daß bey jedem andern Menschen eben dieses moralische Gefühl anzutreffen sey, und wenn auch weiter keine Erfahrung hiervon könnte gemacht werden. Und dies heißt, mit andern Worten gesagt, so viel: Es ist dasselbe ein wesentlicher Theil der menschlichen Natur und gehört mit zu unserm Wesen.

S. 38.



§. 38.

Aber man könnte sagen: Vielleicht hängt alles dieses von der Erziehung ab! Vielleicht sind die Eindrücke unsrer Kindheit der moralische Leitfaden für unser Leben! Es ist wahr, die Erziehung und erste Richtung unsers Verstandes haben in der Folge erstaunenden Einfluß auf unsre Vorstellungen; und es ist schwerlich ein Mensch, dem nicht in seiner Kindheit falsche Begriffe von dieser oder jener Sache, von dieser oder jener Handlung, sind beygebracht worden.

§. 39.

Die erste Erziehung, die uns die Eltern geben, ist durchgehends sehr mangelhaft. Für unsren Körper wird Sorge getragen; aber die Bildung unsres Herzens, und Entwicklung unsrer Seelenkräfte, wird in der Zeit, da sie schon Sprossen treiben, vernachlässigt. Oft sehen wir selbst die Ausbrüche der Laster an unsren Kindern als Kleinigkeiten an, oft lernen diese Laster, ehe sie wissen, daß es Laster sind.

§. 40.

Freylich entstehen hieraus Zerrüttungen in unsrer Natur, und verfälschte Anwendungen.

Wie



Wie mancher glaubet nicht, wider Gott und seinen Nächsten gefehlet zu haben, da er die edelsten Thaten verrichtet hat? Wie mancher ist nicht stolz auf Handlungen, die an sich verabscheuungswürdig sind, die aber in seinen Augen Lob und Hochschätzung verdienen? Franz von Sickingen zwang einen Juden, sich zum Christenthum zu bekennen; er taufte ihn seinem Vorgeben nach, und ersäufte ihn alsbald. Lebenslang rühmte er sich dieser That, und schrieb sich die Seligmachung eines sonst verworfnen Mannes zu. — Gleichwol ist dieses eine That, die jedes reine Gefühl der Menschheit als unmenschlich anerkennt.

§. 41.

Allein dieses und alle ähnliche Beyspiele beweisen nichts wider das moralische Gefühl. Nur so viel folgt, daß durch die Vorurtheile der Erziehung dasselbe eine verdorbene Richtung bekommen könne; daß die Menschen, welche zwar in dem Obersätze mit einander einig sind, nur in den Untersätzen, oder in der Anwendung von einander abgehen.

§. 42.



§. 42.

Es ist falsch, wenn man glaubt, daß dieses Gefühl, ohne einige Beobachtung uns Begriffe von zusammengesetzten Handlungen, oder von ihrer natürlichen Abzweckung auf das Gute und Uebel geben müsse: Nein! das Wohlwollen in einer Handlung zu billigen, und das Entgegengesetzte zu hassen, ist das Ziel und Ende, warum es in uns wohnt.

§. 43.

Gieb jedem das Seinige: ist ein Gesetz der Natur, so kein Sterblicher verkennen kan; aber, was bey dieser oder jener Begebenheit Mein oder Dein ist, das weiß freylich nicht ein jeder, und wir würden wenig geschriebene Gesetze nöthig haben, wenn dieses wäre. Hier scheidet sich der rechtschaffene Mann, von dem Mann mit gutem Herzen, aber ohne Ueberlegung und Einsichten. Sickingen hatte den Trieb, andre glücklich zu machen; nur fehlte er in der Anwendung.

§. 44.

Die gute oder schlimme Erziehung, Verstand, oder Dummheit tragen also bey, daß wir uns in
Berechz



Verechnung des Ueberschusses der natürlichen guten oder üblen Folgen gewisser Handlungen betrügen, oder nicht betrügen: Allein der Grund, der eine Handlung billiget, ist allezeit eine Abzweckung zu dem größern natürlichen Guten, oder der Glückseligkeit anderer, die diejenigen empfinden, welche sie billigen.

S. 45.

Aber ob es wirklich allgemein anerkannte Wahrheiten und Handlungen giebt, so von dem ganzen menschlichen Geschlechte gebilliget, oder getadelt werden? — Dies ist das letzte, was ich noch zu untersuchen Willens war. Zwar scheint die ungeheure Verschiedenheit der moralischen Grundsätze bey verschiedenen Nationen und Zeitaltern entgegen zu seyn.

S. 46.

Nach dem Tode eines jeden Königs von Senaar versammlet sich der große Rath, und läßt alle Brüder des neuen Königs erwürgen. — Am Gangesstrom bringt man die alten Leute ans Ufer des Flusses, gießt ihnen Wasser ein, verstopft ihnen den Mund mit Sand, bindet sie an ein kreuzweis



weis verschränktes Holz, und stürzt sie, den Crocodilen zur Speise, ins Wasser. Ist der verstorbene Mann vornehm und reich, so wird dessen Leichnam an ein Kreuz rückwärts gebunden, eine tiefe Grube mit Holz angefüllt, des Verstorbenen Ehefrau unter herrlicher Musik, auf ihres Mannes Leichnam von den Brachmännern vest gebunden und in das Feuer geworfen,

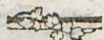
So begraben die Moschen in Amerika die säugenden Kinder lebendig mit ihrer todten Mutter; und von Zwillingen scharren sie immer eins in die Erde. Wenn zu Sienschen in China eines Mandarins Ehegemahtin an der Lungensucht leidet, oder jemand aussäßig wird, begräbt man sie lebendig.

§. 47.

Alles dieses scheint bey ungesitteten Völkern wider das Gesez zu streiten, das mir das Recht giebt, von andren zu fordern, daß sie mich nicht beleidigen. — Man könnte diesen Ausartungen der menschlichen Natur, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viele Beyspiele von gesitteten Völkern entgegen stellen; und wenn damit gleich

C

noch



noch nichts für die Sache selbst entschieden wäre, so würde doch wenigstens ein Paradoxon des andren werth seyn. Aber zum Glück giebt ebendies selbe Geschichte zugleich den Grund von diesen Gebräuchen an.

S. 48.

Die Weiber am Fluß Ganges vergifteten ihre Männer ohne Unterlaß; ihre eigne Grausamkeit verursachte daher das Gesetz des Mitverbrennens; und, wie die Historie meldet, werden nun die Männer in dortigen Gegenden älter, als irgendwo in der Welt.

S. 49.

Die Moschen glauben nicht, daß zwey Kinder an einer Brust aufkommen können; und dieses ist die Ursache, warum sie von Zwillingen einen umbringen. Lungensüchtige und Aussächtige werden zu Pienfcheu im Chinesischen begraben, weil sie den Fortgang des ansteckenden Wurms auf mehrere andre ihrer Familie befürchten, und so weiter.

S. 50.

Da man eingestehen muß, daß das moralische Gefühl, wie ich es oben angegeben habe, ein Grund:



Grundfaktum der Natur des Menschen ausmacht, und also zu seinem Wesen gehöret; so ist nur noch die Frage übrig: Ob es gewisse Rechte unter den Menschen giebt, welche allgemein, durch dieses Gefühl, als solche bestätigt werden?

S. 51.

Ich habe weiter oben behauptet, daß das erste Gesetz ein Verbot sey, welches untersagt, Unrecht zu thun. Aus diesem entspringt das andre: Für eine zugesetzte Beleidigung Genugthuung zu fordern.

S. 52.

Jeder Mensch muß daher ein Recht haben, von andren die Beobachtung des ersten zu verlangen; und in Rücksicht des zweyten, einen Ersatz wegen zugesetzter Beleidigungen zu fordern. Und warum dieses? Ich antworte, weil bey der Verletzung des einen oder des andren das moralische Gefühl sich empört.

S. 53.

Hier sind wir am Ende! — Wollte man weiter fragen, woher dieses? so würde dies eben



so viel seyn, als den Urheber der Natur zur Menschenschaft ziehen, warum er die menschliche Natur so eingerichtet; warum er einem jeden das Gesetz der Selbsterhaltung eingepräget und die Beobachtung desselben so nothwendig gemacht hat, daß die Verletzung desselben nichts weniger, als eine Zerstörung des eignen Wesens den Menschen seyn würde.

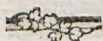
§. 54.

Sch sollte glauben, daß hieraus so viel zur Gnüge erhelle, daß wir von Natur gewisse Rechte besitzen, aus deren Beobachtung Handlungen entstehen, welche wir als allgemein gute, und ihr Gegentheil als allgemein böse Handlungen anzusehn haben.

§. 55.

Man wende aber nicht ein, daß die Menschen, in Absicht auf die Erfüllung dieses Gesetzes Handlungen unternehmen, welche nichts weniger, als gut, können genannt werden. Alle solche Beyspiele werden weiter nichts beweisen, als dies, daß die menschliche Natur ausgeartet sey, und nunmehr in der Anwendung der Mittel, dieselbe natürlichen Rechte auszuführen, fehlen könne.

Das



Das zweyte Kapitel.

Von dem Rechte des Eigenthums.

§. 1.

Die vorhergehenden Grundsätze waren nöthig, um nunmehr zu zeigen, daß das Recht des Eigenthums seinen Ursprung nicht der Gewalt zu verdanken habe; sondern aus andern Quellen, die der menschlichen Natur weit rühmlicher sind, müsse hergeleitet werden.

§. 2.

Ich habe nicht Ursach, mich gleich anfangs über den Begriff vom Eigenthum zu erklären, noch die Wirklichkeit desselben zu beweisen; da das erste schon einem jeden bekannt ist, und das letztere niemals in Zweifel ist gezogen worden.

§. 3.

Was ich hier noch zu thun habe, ist, zu zeigen, ob anfänglich unter den Menschen ein ge-

C 3

meinschaft



meinschaftlicher Gebrauch der Güter, die zum Unterhalt gehörten, und überhaupt alles dessen, wodurch den Bedürfnissen des menschlichen Lebens konnte abgeholfen werden, möglich gewesen; sodann, ob eine solche Gemeinschaft wirklich statt gefunden; und endlich, aus was für einer natürlichen Quelle die Eigenthümer entstanden sind.

§. 4.

Ehe ich aber diese Fragen beantworte, wird es nicht überflüssig seyn, die Meinung derer zu hören, welche eine ursprüngliche Gemeinschaft der Güter vertheidigen. Gott, sagen sie, hat dem menschlichen Geschlechte überhaupt das Recht auf die Dinge dieser Erde gegeben, und zwar sowol gleich bey der ersten Schöpfung, als auch hernachmals nach der Sündfluth.

§. 5.

Justinus sagt: Erant omnia et communia et indivisa omnibus, veluti unum cunctis patrimonium esset. Daher kam es, daß ein jeder als bald das zu seinem Gebrauch an sich zog, was er wollte, und verzehrte, was ihm beliebte, und ein solcher Gebrauch dieses allgemeinen Rechts war
damals



damals statt eines Eigenthums. Denn was sich einer zugeeignet hatte, das konnte ein anderer, ohne ungerecht zu seyn, ihm nicht wieder nehmen. Die Welt sey anzusehn gewesen, wie ein Opernhaus, welches zwar vielen gemeinschaftlich, wovon aber doch einem jeden derjenige Platz zugehöre, den er eingenommen habe. (*Cic. de finibus: Grot. de J. B. et P.*)

§. 6.

Dieser Zustand habe auch allerdings gar wohl bestehen und von Dauer seyn können, wenn die Menschen entweder eine gewisse Simplicität bey behalten, oder doch in einer wechselseitigen Aufmerksamkeit und Liebe mit einander gelebet hätten. Eben diese Simplicität sey die Ursach, warum man bey einigen amerikanischen Völkern die Comuniton noch antrefse, welche viele Jahrhunderte sich ganz wohl dabey befunden hätten: Daß aber die ersten Menschen in dieser Simplicität gewesen, dieses sey daher klar, weil sie nackend waren —

§. 7.

Fast eben so Hobbes: *Natura dedit omnia omnibus.* Im blos natürlichen Zustande, sagt

E 4

ebens



ebenderselbe, oder ehe die Menschen durch gegenseitige Verträge sich mit einander verbanden, konnte ein jeder thun, und sich gegen die Dinge betragen, wie er wollte, und nach seinem Belieben dieselben genießen und in Besitz nehmen. Dann alle Menschen haben das Recht, sich zu erhalten; folglich muß ihnen auch das Recht zukommen, die Mittel anzuwenden, die hierzu nöthig sind. Was für Mittel aber hierzu nöthig sind, dies hängt von ihrem eignen Urtheile ab; es mag seyn, daß sie wirklich etwas beytragen zu ihrer Erhaltung oder nicht; genug: wenn sie dieselbe nur wollen. —

§. 8.

Diese Meinung nöthigte aber auch die Philosophen zu behaupten, daß ein solcher Zustand nicht von Dauer seyn konnte; und daß die Menschen auf diese Art sich hätten genöthiget gesehen, denselben zu verlassen, wofern sie nicht durch die beständigen Zwistigkeiten und Kriege, die nothwendig hieraus entstehen mußten, sich selbst aufreiben wollten.

§. 9.

Selbst die ältesten unter den Dichtern schildern uns das guldene Zeitalter unter der Regierung

zung des Saturns, als einen solchen Zustand, wo die Menschen wegen Ueberfluß an Mitteln ihren Bedürfnissen abzuhelpen, nicht nöthig gehabt hätten, auf ein besonderes Eigenthum bedacht zu seyn: Nur erst unter der Regierung des Jupiters sey dieses eingeführet worden (*).

§. 10.

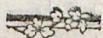
Anderer wollen dieser Meinung von der Gemeinschaft der Güter nicht beytreten, und nehmen dafür eine andere Meinung an. Gott habe dem ersten Menschen die Welt als sein Eigenthum angewiesen, und gleichsam ihm hiemit ein Präsent gemacht. Das heißt doch ein Präsent —! Es wäre also, vermöge dieser Schenkung Adam der Eigenthumsherr der ganzen Welt geworden; das

C 5

heiß

(*) — — — pater ipse colendi
Haud facile esse viam voluit primusque per
artem

Mouit agros, curis acuens mortalia corda,
Nec torpere graui passus sua regna veterno.
Ante Iouem nulli subigebant arua coloni,
Nec signare quidem aut partiri limite campum
Fas erar. VIRGIL.



heiß ich einen Eigenthumsherrn — ! und habe auch zugleich auf einmal dieselbe im Besitz genommen: denn es sey eben nicht nöthig gewesen, daß er, um zu zeigen, er sey Besitzer der Erde, dieselbe ganz hätte umlaufen müssen; (es sollte sich doch wol der Mühe verlohnt haben — !) sondern genug, wenn er nur Willens gewesen, die ganze Welt bis an das äußerste Ende zu besitzen: folglich, wenn nun jemand anders als Adam diese Welt hätte in Besitz nehmen wollen; so würde dieses höchst ungerecht gewesen seyn: Auch hätten die Nachkommen Adams, so lange sie noch in dem väterlichen Hause gewesen wären, sich nichts davon anmaßen können; es sey denn, daß der Vater aus Huld und Milde ihnen ein Stück geschenkt, assigniret, oder durch eine Art der Cession als ein Peculium überlassen hätte.

§. II.

Ueber dieses wäre die Freygebigkeit, Wohlthätigkeit, die Dankbarkeit Tugenden, durch welche die menschliche Gesellschaft in genauer Verbindung gehalten würde: Diese aber würden durchaus wegfallen bey der Gemeinschaft der Güter, welches doch weder die Absicht Gottes gewesen sey; noch

noch mit der Wohlfarth des Menschengeschlechts bestehen könne. Selbst wenn Adam im Stande der Unschuld geblieben wäre: so hätte doch ein Unterschied der Familien, und also auch eine Theilung der Güter statt finden müssen.

§. 12.

Das Urtheil über diese Meinungen und über alles das, was Plato und Thomas More sonst noch von der Gemeinschaft der Güter gesagt haben, wird von selbst folgen, wenn wir nur die Sache etwas genauer betrachten werden.

§. 13.

Solte wol eine solche Gemeinschaft der Güter möglich seyn? Dies ist das erste, was wir zu untersuchen haben.

Betrachten wir die Menschen nach ihrer thierischen Natur; so ist es physisch nicht unmöglich, daß sie die Natur und ihre Produkte als eine für sie aufgedeckte Tafel angesehen, wovon der Genuß einem jeden, der es braucht, frey gestanden. Es würde hier eben die Beschaffenheit gehabt haben, wie wir sehn, daß die Thiere, die durch ihre Begier:

de



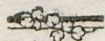
den und angebohrnen Triebe angetrieben werden, solcher Früchte des Erdbodens sich zu bedienen, welche ihnen ihre Sinnen empfehlen, und zu welchen ihre Begierde, sich zu erhalten, sie reizet.

§. 14.

Da wir aber die Menschen nicht allein von dieser Seite betrachten dürfen, weil sie niemals als bloße Thiere, sondern als vernünftige Geschöpfe existiren haben, die neben dem Instincte nach thierischem Unterhalte noch der Ueberlegung fähig sind, und ein Vermögen besitzen, die Begriffe des Rechts und Unrechts zu betrachten: so ist die Frage nicht sowol von der physischen, als vielmehr von der moralischen Möglichkeit: Und diese scheint aus verschiedenen Gründen einen Widerspruch zu fassen.

§. 15.

Ein neu erschaffnes Paar würde sich freylich auch in den feinsten Gegenden nicht so lange erhalten können, bis sie sich durch ihre eigne Arbeit Unterhalt würden verschaffet haben: ihre ersten Tage müßten ihnen voll Angst und Gefahr verfließen, wenn sie nicht von denen zu ihrem Gebrauch



brauch dienlichen Früchten einen Ueberfluß vorfinden.

§. 16.

Wolte man nun sagen: ein solches neu erschaffnes Paar hat den gemeinschaftlichen Gebrauch aller dieser Früchte, Thiere und leblosen Dinge der Erde; also ist der erste Zustand der Menschen der Stand der gemeinschaftlichen Güter: so würde dies ganz den Zweck verfehlen, den man bey Untersuchung dieser Frage vor Augen haben muß.

§. 17.

Ehe das menschliche Geschlecht sich so sehr vermehrte, und die Gegenden, welche sie in Besitz hatten, so fruchtbar und ergiebig waren, daß sie an allen Bequemlichkeiten ohne schwere Arbeit Ueberfluß hatten: so war wenig Gelegenheit vorhanden, gewisse Regeln in Ansehung des Eigenthums fest zu setzen.

§. 18.

So thöricht es seyn würde, umständlich erweisen zu wollen, daß der Gebrauch der Luft, des Lichts oder des Oceans ein gemeinschaftlicher Gebrauch



brauch sey: eben so unnöthig ist es, wenn man bey dem ersten Paare der Menschen diese Frage aufwirft. Der Ueberfluß an allem, was zu ihrem Unterhalte und Bequemlichkeit diene, war für sie ein immer unerschöpflicher Ocean, der sie, so lange sie sich noch nicht vermehret hatten, für allen Mangel sicher stellte. Hier war kein Collisionssfall zu vermuthen, in welchem die Frage über Mein und Dein vorgekommen wäre. Wozu also eine Speculation über das, was hätte seyn können?

§. 19.

Da uns nun der Stand der Unschuld als ein solcher beschrieben wird, in welchem für ein neu erschaffnes Paar ein voller Ueberfluß an allem, was zu ihrem Unterhalte und Bequemlichkeit diene, da war: so erheller zugleich hieraus, daß es sehr überflüssig, wo nicht gar unnütz sey, über die Frage zu streiten: ob in diesem Stande die Gemeinschaft der Güter statt gefunden habe oder nicht.

§. 20.

Aber man könnte vielleicht sagen: „Wir wollen es zugeben, daß es unnütz sey, diese Frage
ge



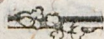
ge zu untersuchen, bey einem einzigen Paare Menschen; aber wie? wenn dieses Paar sich vermehret hätte? Wie? wenn die Menschen im Stande der Unschuld geblieben wären; wenn das ganze Menschengeschlecht, so, wie es jeho vorhanden ist, noch ein so unschuldvolles Volk wäre: solte man alledann nicht genöthiget seyn, zu behaupten, daß hier die Gemeinschaft der Güter habe statt gefunden?"

§. 21.

Man untersuche, was man sagt. Mit andern Worten heißt dieses so viel, als: der Stand der Unschuld fassete den Grund in sich, warum die Menschen, welche in diesem Stande lebten, kein Eigenthum und kein Recht des Eigenthums haben konnten. Nun aber sehe ich nicht ein, wo hier ein Widerspruch anzutreffen wäre. Solte hier ein Widerspruch seyn: so müßte derselbe entweder von Seiten Gottes, oder von Seiten der Menschen, oder von Seiten der Dinge, über die die Menschen ein Eigenthum sich annaheten, anzutreffen seyn. Keins von allen diesen!

§. 22.

Ich sehe durchaus keine Gründe, woraus man beweisen könnte, daß der Stand der Unschuld die



die Ursache in sich gefasset habe, warum das Eigenthum in demselben nicht habe statt finden können. Der sittliche Charakter, welcher in diesem Stande denen Menschen beygelegt wird, war so beschaffen, daß die Menschen das Recht der Besitzungen anderer nicht nur nicht würden gekränkt, sondern vielmehr beschützt haben.

§. 23.

Auf Seiten Gottes konte kein Widerspruch gewesen seyn; denn wäre dieses, so müßte er entweder nicht haben können, oder nicht haben wollen, den Menschen das Eigenthum geben. Das erste ist darum falsch, theils, weil er wirklich den ersten Menschen zum Herrn der Welt machte; theils weil daraus folgen würde, daß nach dem Fall ein rechtmäßiger Besitz des Eigenthums unerlaubt und Sünde wäre.

§. 24.

War im Stande der Unschuld das Eigenthum eine unerlaubte Sache: so mußte es immer so bleiben: aber es ist noch iso eine ausgemachte Wahrheit: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist; und hierdurch fällt zugleich auch dies weg,
daß

daß Gott nicht habe wollen dem Menschen das
Eigenthum geben. Auf Seiten Gottes ist also
kein Widerspruch.

§. 25.

Eben so wenig kan auf Seiten des Menschen
ein Widerspruch gefunden werden; weil nicht zu
befürchten war, daß Unordnung oder Zerrüttung
hätte entstehn sollen, wenn sich der eine den vollen
Gebrauch gewisser Güter angemasset, da der mor-
ralische Charakter der Menschen gut dafür war.
So lange noch eine Menge anderer Güter übrig
bleibt, die andere in Besitz nehmen können; wür-
de es sehr verderbliche Leidenschaften verrathen,
wenn einer den andern beunruhigen wolte.

§. 26.

Und wo sollte der Widerspruch von Seiten
der Güter selbst liegen, welche die Menschen in
Besitz nehmen sollten? Es ist eine falsche Einbil-
dung, wenn man glaubt, daß das Eigenthum ein
ne physikalische Eigenschaft sey, die eine Handlung
der Menschen voraussetze. Die Absicht dieser
Güter war, daß der Mensch den erlaubten vollen
Gebrauch und Genuß davon machen sollte. Seine
eigne



eigne Natur trieb ihn dazu an: die Dinge selbst also verhielten sich vollkommen gleichgültig, wer von ihnen sich dieses Gebrauches annahmete.

§. 27.

Es ist überdies auch nicht allemal nothwendig, daß wir selbst bey den in Besitz zu nehmenden Gütern gegenwärtig sind. Die Absicht des Menschen ist sich von den Gütern der Erde einen sichern Unterhalt zu verschaffen. Jeder Schritt, den wir oder die Menschen im damaligen Zustande zu der Erreichung dieses Endzwecks thaten, und durch welchen die Güter zu diesem Gebrauch geschikt gemacht wurden, gab ihnen ein Recht, sie in Besitz zu nehmen.

§. 28.

Da also weder von Seiten Gottes, noch von Seiten des Menschen oder der Güter ein Widerspruch zu finden ist: so folgt, daß der Stand der Unschuld keinen Grund in sich fasse, welcher gemacht hätte, daß die Menschen nicht in dem Besitz gewisser Güter hätten leben können. Es konte in diesem Zustande also das Eigenthum gar wohl statt finden; und es war also die Gemeinschaft der Güter gar nicht nothwendig.

§. 29.

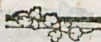


§. 29.

Wolte man sagen: es sey aber doch in einem solchen Zustande viel schicklicher, und der Absicht desselben weit angemessener, wenn die Menschen in der Gemeinschaft der Güter lebten; weil auf diese Art die gegenseitige Zuneigung und Liebe mehr unterhalten würde: Die Menschen wären hier anzusehn gewesen als Kinder eines Vaters, wo ein jeder ohne Eigennuß das Wohl des andern würde besorget haben: — so können wir diesen frommen Gedanken einem andern entgegen setzen: Nämlich, es würde nicht nur alles dieses gar wohl haben bestehn können mit einer Theilung der Güter, sondern die Menschen würden hier noch weit mehr Gelegenheit gehabt haben, ihre Freygebigkeit und wohlwollenden Neigungen gegen andere an den Tag zu legen, weil keiner des andern Rechte würde haben kränken dürfen, und mit reinem Vergnügen an der Wohlfarth anderer Theil würde genommen haben.

§. 30.

Aber wir wollen nunmehr auch zeigen, daß in einer solchen Verfassung, wie wir oben angenommen haben, in welcher die Menschen im Stanz



de der Unschuld lebten, eine Gemeinschaft der Güter moralisch unmöglich sey. Hier aber wird es nöthig seyn, den Begriff von dieser Gemeinschaft weit zu setzen.

§. 31.

Man sagt, daß Jemand ein Eigenthum habe, wenn er ein Recht hat, eine Sache vollkommen zu genießen, und einen freyen Gebrauch dergestalt davon zu machen, daß er jeden andern von diesem Genuß und Gebrauch ausschließen kan. Das Gegentheil hievon ist die Gemeinschaft: Sie ist ein Zustand, in welchem Niemand einen solchen Gebrauch von einer Sache machen kan, und kein Recht hat, andere davon auszuschließen: ein Zustand, wo jeder andere so gut wie ich sagen kan: das ist Mein, oder besser, wo dieses niemand kan,

§. 32.

Man darf diese Begriffe nur einigermaßen betrachten, und sie mit dem vergleichen, was ich im ersten Kapitel gesagt habe: so leuchtet der Widerspruch in die Augen. Würde sich ein solcher Zustand wol für vernünftige Menschen schicken, der vielleicht nur bey unvernünftigen Thieren anzutreffen

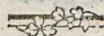
zutreffen ist? Es würde hier der Fall eintreten, wovon Hobbes sagt, daß es ein beständiger Krieg der Menschenkinder sey. Was der eine in Besitz genommen, würde ihm der andere mit eben der Befugniß wieder entreißen. Eine zweyte Person würde ihm auf gleiche Art dasjenige wieder entziehen, was er nachhero in Besitz nähme; und eine vierte könnte ihn eben so behandeln; und so könnte die ganze Erlaubniß, welche Gott und die Natur ihm ertheilet hat, ohne Noth vernichtet werden.

S. 33.

Man sage nicht, daß dieses im Stande der Unschuld der Fall nicht sey, weil in diesem Stande die Menschen so ungerecht nicht würden gewesen seyn. Der eine hatte ja nach dem gegebenen Begriffe von der Gemeinschaft der Güter das nämliche Recht, welches der andere hatte; und handelte also nicht ungerecht, wenn er sich seines Rechts bediente.

S. 34.

Es sind aber auch noch andere Gründe vorhanden, aus welchen die moralische Unmöglichkeit



dieser Gemeinschaft der Güter einleuchtet. Man irret sich, wenn man sich einen solchen Begriff von dem ersten Zustande der Menschen macht, als würden sie ganz unthätig und müßige Anschauer der Natur gewesen seyn, und als würde die Natur ohne weitere Kultur und Arbeit fernerhin den Menschen ihren Schoos geöffnet, und ohne Mühe ihre Früchte denselben vorgeschüttet haben.

§. 35.

Es streitet dieses nicht nur wider die Absicht Gottes, welcher wolte, daß der Mensch seine thätigen Kräfte üben solte; sondern, wenn wir die heilige Geschichte hierüber nachsehn: so finden wir den ausdrücklichen Befehl Gottes an Adam vor seinem Falle: daß er ihn deswegen in den Garten Eden gesetzt habe, daß er ihn bauen solte.

§. 36.

Nimmt man nun an, daß die Menschen in diesem ersten Zustande von der Natur solche thätigen Kräfte, und die Neigung sie anzuwenden, empfangen haben; daß sie ferner, besonders bey der Vermehrung ihres Geschlechtes, auf die Vermehrung derjenigen Mittel bedacht seyn mußten, welche

welche zu ihrem eignen Unterhalte, und zum Unterhalte derer dienten, so ihnen lieb waren; und folglich durch eignen Fleiß und angewandte Arbeit sich einen solchen Vorrath von Nahrungsmitteln verschaffen mußten, wodurch ihre thierische Bedürfnisse in Sicherheit gestellet wurden: so würde es gewiß höchst ungerheimt seyn, denselben nicht mehr Recht auf die Früchte ihres Fleißes zuzugestehn, als jedem andern.

Würde es nicht thöricht seyn, jedem andern die Erlaubniß zu geben, sich dessen anzumassen, was eine Frucht meiner eignen Vermähung ist? giebt man dieses zu, so wird man es mir verwiltigen müssen, daß ein solcher Zustand der Gemeinschaft der Güter bey dem ersten Menschen nichts mehr und nichts weniger, als eine Chimäre sey.

§. 37.

Da nun kein Zustand, welcher vollkommener seiner innern und äußern Einrichtung nach wäre, zu gedenken ist, als derjenige war, welchen wir angenommen haben, wo die Menschen als ein völig unschuldiges Volk mit einander lebten, und in diesem Zustande die Gemeinschaft der Güter eine



moralische Unmöglichkeit fasset: so wird man es mir verwilligen müssen, daß in jeder anderer Verfassung, und wenn dieselbe gleich nach dem Ideal des Plato und Thomas More eingerichtet wäre, und aller derer, so nach diesen sich ein so liebes Völkchen bildeten, und in einem Land setzten, wohin nie ein sterblicher Fuß, der je unter dem Monde gegangest, kommen kan, eine solche Gemeinschaft für etwas unmögliches gehalten werden muß.

§. 38.

Es kan daher die Meinung des Grotius und aller derer, die vor und nach ihm die Gemeinschaft der Güter behauptet haben, so viel ich dafür halte, nicht statt finden, es sey denn, daß er so wolte verstanden seyn; als hätte Gott allen und jeden Menschen die Erlaubniß gegeben, sich der Früchte des Feldes zu bedienen. Dann ist aber die Rede nicht mehr von der Gemeinschaft der Güter, und der Begriff, den ich oben angenommen habe, ist nicht mehr derselbe. Zudem kommt, daß Grotius in dem Verstande diese Gemeinschaft nicht bewiesen hat, wiewol er auch in dem ersten Verstande dieselbe nicht beweist, sondern nur annimmt.

§. 39.



S. 39.

Doch ich besinne mich, irgendwo einen andern Vorschlag gelesen zu haben, wodurch man glaubt, auch nach der gegenwärtigen Einrichtung der Menschen, in welcher sie in Obrigkeiten und Unterthanen eingetheilt werden, eine solche Gemeinschaft mit leichter Mühe einzuführen.

Man sagt: Der öffentliche Vortheil einer Gesellschaft ist allgemein, er erfordert daher auch allgemeinen Fleiß. Die Arbeit muß also durch eine weise politische Einrichtung dergestalt unter die Glieder der Gesellschaft ausgetheilt werden, daß jeder seinen Theil tragen, und darin anhalten muß. Dasjenige, was erworben worden, muß nach einem richtigen Verhältniß gegen die Bedürfnisse und Verdienste der Bürger abgemessen und ausgetheilt werden. So würde jeder für den öffentlichen Vortheil des Ganzen arbeiten, und doch eine gewisse Gleichheit in Ansehung der Güter statt finden.

S. 40.

Man sollte sagen: so würde jeder ein Knecht dieser Gesellschaft, nicht aber ein freyer Bürger

D 5

seyn. —



seyn. — Ist jemals ein Gedanke chimärisch und in der Anwendung unmöglich gewesen, so ist es gewiß dieser. Dann einmal hindert das Eigenthum den öffentlichen Vortheil einer Gesellschaft gar nicht. Die Arbeiten, die die Bürger zum allgemeinen Besten unternehmen müssen, können gar wol mit der Einrichtung des Eigenthums bestehen. Sodann müßte man die Menschen nicht kennen, wenn man eine solche Einrichtung für unmöglich halten wolte.

§. 41.

Solte wol eine so beständige Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Personen zu vermuthen seyn? Wie viel müßte der nicht wissen, welcher eine so genaue Unterscheidung der Verdienste und eine gerechte und billige Vertheilung machen wolte? Und würden wol die Menschen, gesetzt, daß sie auch das beste Vertrauen auf eine weise Vertheilung der Obrigkeit hätten; würden sie wol mit eben dem Vergnügen gewisse Arbeiten unternehmen, als wenn sie das, was sie erworben, unter Personen, die sie lieben, vertheilen können? Auf einen großen Plan kan diese Einrichtung gar nicht angewendet werden,
und

und in kleinen sind die Glieder einer solchen Gesellschaft nicht mehr frey, sondern nicht viel besser als Kinder oder Thoren.

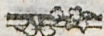
S. 42.

Und dieses sey genug, um bewiesen zu haben, daß die Gemeinschaft der Güter für unmündlich zu halten. Ist aber dieses, so kan sie auch niemals wirklich gewesen seyn, besonders in dem Verstande, wie ich hier die Sache genommen habe. Alle Beyspiele, die man etwa für das Gegentheil von einigen Völkern oder gewissen Sekten, oder von denen ersten Christen anführet, beweisen das nicht, was sie beweisen sollen, und werden obige Gründe nie entkräften können.

S. 43.

Sch komme zur Hauptsache. Die Frage ist wie das Eigenthum unter denen Menschen eingeführt worden? Man unterscheide das ursprüngliche Eigenthum und das abgeleitete; man unterscheide ferner das Recht des Eigenthums, und die Ausübung dieses Rechts oder die Besiznehmung selbst.

Das



Das abgeleitete ist dasjenige, welches von einem ersten Eigenthümer auf uns gebracht wird. Von diesem ist hier die Rede nicht, weil da schon gewisse Fakta vorausgesetzt werden, worauf wir nicht zu sehen haben, weil wir hier eigentlich nur die Gründe für das allgemeine oder ursprüngliche Eigenthumsrecht entwickeln wollen.

S. 44.

Das ursprüngliche Eigenthum ist dasjenige, welches durch den ersten Besitz erlangt wird. Recht des ursprünglichen Eigenthums ist also eine solche moralische Bestimmung des Menschen, wodurch er eine Sache durch den ersten Besitz erlangen kan, ohne daß er dadurch jemanden schadet. Es folgt unmittelbar aus den gegebenen Begriffen, daß ein sichtbarer Unterschied sey unter den beyden Redensarten: Ich besitze eine Sache als mein Eigenthum, und, ich besitze das Recht des Eigenthums.

Das erste setzt freylich zum Grunde, daß die Ausführung meines Rechts durch die Besitznehmung vollendet worden, bey dem andern aber wird die Besitznehmung nicht notwendig erfordert;

und

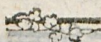
und mein Recht, das Wort allgemein genommen, ohne auf die Gegenstände allein zu sehen, bleibe mir doch.

§. 45.

Hierdurch läßt sich abermal ein Zweifel lösen, auf den wir schon etlichemal gestossen sind. Man sagt: Im Stande der Natur giebt nur die Gewalt und das Uebergewicht an Macht das Recht der Besitznehmung, und der Stärkere ist der Reichste. Wenn dieses so verstanden wird, daß derjenige, welcher die mehreste Geschicklichkeit, Arbeit und Fleiß auf gewisse Dinge verwendet, sich einer größern Zuwachs an Gütern verschaffet; so habe ich nichts einzuwenden, und hier ist es meinen Grundsätzen auch nicht zuwider. Verstehet man es aber so, daß der Stärkere deswegen, weil ihm niemand widerstehen kan, ein größeres Eigenthumsrecht habe, als der Schwächere; so ist das eine Verwirrung der Begriffe. Mehr Eigenthum kan er wol haben und einen größern Vorrath an Gütern, aber nur so, wie dieses die Raubthiere haben.

§. 46.

Ein anderes ist, haben, und ein anderes ist, mit Recht haben. Die Art und Weise der Besitznehmung



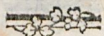
nehmung ist nur das äußerliche Zeichen, wodurch ich andern zu verstehen gebe, daß ich mein allgemeines Recht des ursprünglichen Eigenthums habe ausführen wollen. Es kan und darf aber diese Art und Weise dem Recht nicht widersprechen, welches andere Menschen haben; sonst würde die Natur widersprechende Rechte in den Menschen gelegt haben.

§. 47. Zusammenfassung

Alles, was ich hierüber noch zu sagen habe, betrifft die Beantwortung folgender Fragen: Woher haben die Menschen das allgemeine ursprüngliche Eigenthumsrecht? Welches ist die Art und Weise, dasselbe auszuführen? und welches sind die Gegenstände, auf welches sich dieses Recht anwenden läßt?

§. 48. Einleitung

Da wir gezeigt haben, daß das Recht der gemeinschaftlichen Güter auf keinerley Art, weder im ursprünglichen Stande, noch nach der gegenwärtigen Einrichtung der Menschen habe statt finden können: so ist zum Theil die erste Frage schon beantwortet. Nämlich es ist dieses Recht des ursprünglichen

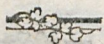


ursprünglichen Eigenthums mit der menschlichen Natur gleich alt. Aber der Mensch erkannte auch dieses Recht in seinen eigenen Empfindungen. Ich will leben, sagt er gleichsam zu sich selbst, und mich erhalten: dies ist die Forderung meiner Natur, der ich Gehör geben, und Genüge leisten muß. Ich sehe um mich her Geschöpfe, die sich ohne mich nicht erhalten können; und von welchen eben diese Stimme der Natur sagt, daß ich ihnen Unterhalt verschaffen soll, so lange bis sie sich selbst ernähren können. Dies sind diejenigen, die mir sehr nahe angehn, und mir sehr werth sind. Die Mittel, die zu diesem Unterhalte gehören, sind die Früchte des Feldes und der Gebrauch der Thiere und einige andere leblose Geschöpfe.

Hat mir nun meine Natur das Recht und die Nothwendigkeit mich zu erhalten auferlegt: so muß sie mir auch das Recht gegeben haben, als Mittel diese Dinge zu meinem Gebrauch zu verwenden. Das heißt; ich habe ein Recht einige derselben als mein Eigenthum anzusehn, und alle diejenigen, welche mir den Gebrauch dieses Rechts versagen, muß ich nothwendig ansehen als Wesen, die mir schädlich sind, die ich wegschaffen und zerstören

E

stören



stören muß, wenn ich ihrer anders nicht los werden kan.

§. 49.

Anderer sind Menschen, wie ich. Ich vermuthete bey ihnen ähnliche Empfindungen nach ihrem Unterhalte und Bequemlichkeit, und diese Erwartung macht, daß ich ihnen eben so gut ein Recht des ursprünglichen Eigenthums verstaten muß, wie sie es mir verstaten müssen. Es ist mithin dieses ein allgemeines Recht, daß allen und jeden Menschen vermöge ihres Wesens zukömmt, und mit ihnen gleich alt ist.

§. 50.

Aber sollte hieraus nicht eine Zerrüttung entstehen? Wie, wenn nun ein jeder auf die nämliche Sache ein Recht hat, sie in Besitz zu nehmen, wo zu ich eben so gut ein Recht habe, sollte er nicht mein Recht kränken, wenn er diese Sache vor mir in Besitz nimmt? Ich denke nicht. Mein Recht war hier noch nicht ausgeführt, und der andere konnte es nicht wissen, ob ich es ausführen wolte. Es war also diese Sache noch nicht mein Eigenthum geworden. Die Empfindungen meiner eigenen Natur treiben mich an, nicht zu schaden, wo
ich

ich nicht muß; meine sympathetische Empfindung von der Natur anderer, überredet mich, daß auch sie mir nicht schaden werden, wenn sie nicht müssen. Sollte also eine Zerrüttung entstehen; so müßte ein Kollisionsfall da seyn, wo ein großer Mangel an Nahrungsmitteln u. dieses Recht abänderte, welches nicht zu vermuthen ist: und wenn es sich ereignen sollte; so macht die Ausnahme die große Regel noch nicht unwahr.

§. 51.

Ehe ich weiter gehe, muß ich doch einem andern scheinbaren Zweifel begegnen. Es dürfte nämlich das Ansehen haben, als widerspräche dieses meinen angenommenen Grundsätzen, da ich die Gemeinschaft der Güter verworfen habe, und hier doch den ersten Besiznehmer von einer Sache, die noch kein Eigenthum eines andern geworden ist, für den rechtmäßigen erkenne. Wenn man aber das Recht des Eigenthums von der Besiznehmung selbst unterscheidet, so wird dieser Zweifel verschwinden. Bey der Gemeinschaft der Güter ist gar kein Privateigenthum möglich, sondern alle zusammen haben nur dieses Recht. Es sey denn, daß man einen andern Begriff damit verbinden

E 2

wolle,



wolle, und dann käme es darauf an, welcher der richtige wäre.

§. 52.

Wenn also das gesagte richtig ist; so kommt es nun noch darauf an, durch was für Mittel dieses Recht ausgeführet wird. Die Vernunft weiß nur zwey Wege. Dieses ist die Besiznehmung und die Arbeit, oder der Fleiß, welcher auf eine Sache verwendet worden ist. Dies ist gleichsam die Kundmachung und das äußerliche Zeichen, wor durch die Menschen eine Sache für ihr Eigenthum erklären und von anderen in dem Besiz derselben wollen gelassen seyn. Man erfordert sonst, daß die Bestimmung, eine Sache für die unjrige zu halten, müsse declarirt werden. Es ist dies aber nicht allemal nöthig, daß es durch ausdrückliche Worte geschehe, die Fakta, und insbesondere das Faktum der Besiznehmung vertritt hier eben die Stelle.

§. 53.

Das moralische Gefühl und das Gesetz, welches Schaden zu thun verbietet, wovon im ersten Kapitel ist geredet worden, sagt es, in welchen Fällen die Besiznehmung recht oder unrecht sey.

Was

Was ich in aller Rücksicht betrachtet, haben kan und haben will, das ist Mein. Ist also weder eine moralische noch physische Unmöglichkeit vorhanden, so ist der erste Satz wahr, oder ich kan, in aller Rücksicht betrachtet, das Ding haben. Das zweyte kommt auf mich an; und diesen meinen Willen muß ich zu erkennen geben. Die gesunde Vernunft und eigne Beurtheilung des Menschen wird es einem jeden sagen, wie er zu handeln hat.

S. 56.

Die Sicherheit des Unterhaltes für uns und für solche, die uns werth sind, und denen wir Unterhalt verschaffen müssen, macht es nothwendig, auf Vorrath bedacht zu seyn, welcher durch Arbeit und Fleiß erhalten wird, den wir auf die Dinge verwenden, und wodurch wir uns die Früchte derselben als unser Eigenthum anmaßen und andere von dem Gebrauche derselben ausschließen. Die Früchte sind Wirkungen unserer angewandten Kräfte, diese aber sind anzusehen als ein Theil von uns: folglich können wir auch das, was durch unsere Mühe und angewandten Kräfte ist bewirkt worden, als einen Theil von dem Unsrigen ansehen. Das heißt: die Arbeit giebt uns ein Recht des



Eigenthums auf die Dinge, die Folgen derselben sind.

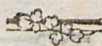
§. 55.

Da wir nun durch unsere Arbeit weit mehr erwerben können, als wir oder unsere Familien zum gegenwärtigen Gebrauch nöthig haben; so steht es den Menschen frey, diesen Vorrath zum künftigen Gebrauch aufzuheben, oder sie können die Uebermasse zu Wohlthaten oder dazu anwenden, daß sie sie gegen andere Güter, die sie nöthig haben, vertauschen. Außerdem würde ein jeder vonnöthen haben, alle mechanische Künste zu treiben, welches zum allgemeinen Nachtheile gereichen würde. Hieraus können viele Folgen gezogen werden, die aber zu weit von meinem Zwecke abführen würden.

§. 56.

Da nun das Eigenthum seine Vollkommenheit erlangt hat, wenn eine Person den Besitz ergriffen, ihre Bearbeitung angefangen und sich einen Entwurf gemacht hat, wie weit sie dieselbe entweder selbst, oder durch andere fortsetzen will; so wird es von einem andern ein unbilliges Verfahren seyn, wenn er unsern Genuß, der Früchte, un-

serer



ferer unschuldigen Arbeiten, die wir angefangen haben und fortsetzen, stören oder hindern wollte. Ein solcher kan nicht mehr als ein Mensch betrachtet werden, den ich liebe, und der mir ähnlich ist, weil er mir schadet, sondern ich betrachte ihn als eine physische Quelle des Uebels, die ich vernichten muß.

§. 57.

Wenn also die Vernunft auch eine Gründe weiter entdecken könnte, aus welchen das Recht des Eigenthums an den Früchten unseres Fleisches könnte dargethan werden; so würde doch die Stimme des moralischen Gefühls statt aller Beweise seyn. Zumal wir dieses Mißfallen auch sogar empfinden über solche ungerechte Handlungen, welche das Eigenthum anderer beunruhigen, obgleich das unsrige darunter nichts leidet.

§. 58.

Zu denen Gegenständen des Eigenthums, rechts gehören nutzbare Gründe und Weiden, Heerden, Gärten u. s. w. Dinge hingegen, welche unerschöpflich sind, allen Menschen Nutzen schaffen und keine Arbeit nöthig haben, nämlich Ger
macht



macht zu werden, bleiben allgemein, als Flüsse,
Seen und dergleichen. Es können dahero keine
andere Gründe, als Verträge und Einwilligungen
benachbarter Staaten ein Eigenthum in der See,
oder ein höheres Recht als anderen Nationen
gegeben haben.



Mc

Flüsse,
o keine
ungen
See,
nen
1193

1193
1193
1193
1193
1193
1193
1193
1193
1193
1193

1193
1193
1193
1193

Mc



Kd 2298

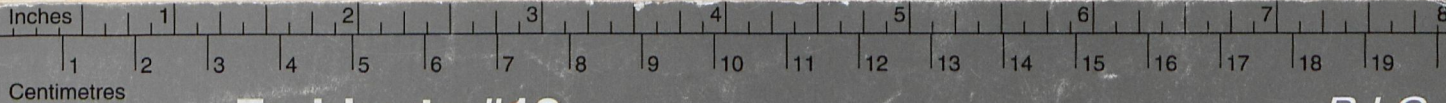
S



31 Ueber
das allgemeine
Eigentbumsrecht.

von

J. A. Heifer.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

